



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2016 Nr. 9](#)  
Veröffentlichungsdatum: 04.02.2016  
Seite: 222

## II

### **Feststellung gem. § 6 Absatz 5 Verpackungsverordnung; Feststellungsbescheid vom 4. Februar 2016 zu- gunsten Noventiz Dual GmbH, Dürener Str. 350, 50935 Köln Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 4. Februar 2016**

---

#### II.

#### **Feststellung gem. § 6 Absatz 5 Verpackungsverordnung; Feststellungsbescheid vom 4. Februar 2016 zugunsten Noventiz Dual GmbH, Dürener Str. 350, 50935 Köln**

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
vom 4. Februar 2016

Auf Antrag der Noventiz Dual GmbH, Dürener Str. 350, 50935 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 19. November 2015, ergänzt durch die Nachträge vom 22. Januar 2016, ergeht gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), in der derzeit geltenden Fassung folgender Bescheid:

#### I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein – Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet.

## II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird.

2.

Für die Vertragsgebiete, in denen für eine Sortierung und Verwertung der Verpackungen noch keine Verträge abgeschlossen wurden, hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortier – und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Nummer 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen. An Stelle der Vereinbarung neuer Abstimmungserklärungen kann sich die Antragstellerin der Abstimmungserklärung zwischen den bereits vorhandenen Systemen und den öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträgern unterwerfen. Zum Nachweis der Unterwerfung sind die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften gegengezeichneten Unterwerfungserklärungen oder Kopien der Rückscheine vorzulegen.

5.

Hinsichtlich der Auflagen zu Nummer 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6.

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7.

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden

sind. Von einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD – Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG – Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache eines in Deutschland vereidigten Übersetzers beizufügen.

8.

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9.

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und die Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10.

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Absatz 5 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. An der zu diesem Zweck eingerichteten Gemeinsamen Stelle der Systeme hat sich die Antragstellerin zu beteiligen.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids nachzuweisen.

Die Anteile zu den Verpackungsmengen sind den öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten – und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Absatz 4 Satz 8 VerpackV erforderlich ist.

11.

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Absatz 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, vom 23. September 2015 „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anhang I der Verpackungsverordnung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik der bisher tätigen dualen Systeme mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zu den anderen Systemen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Absatz 5 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

12.

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenz sichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der VerpackV ganz oder teilweise nicht erfüllen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenerstattung wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Die Sicherheitsleistung ist entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf bis zum 1. März 2016 zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Lizenzmengenanteilen gemäß der vorgelegten Mengenstromnachweise der einzelnen Systembetreiber und wird jährlich zum 1. September auf der Basis der Mengenstromnachweise überprüft und ggf. angepasst.

13.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

14.

Die Feststellung kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Nummer 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Nummer 12 beibringt.

### **III.**

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

### **IV.**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

**- MBI. NRW. 2016 S. 222**